

# RS Vwgh 2022/6/27 Ra 2022/11/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2022

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §45 Abs1

FSG 1997 §24 Abs1 Z2

FSG-GV 1997 §11

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0337 E 24. April 2001 RS 2 (hier: gilt auch im Falle eines Herzinfarkts)

## Stammrechtssatz

Es besteht keine allgemeine Notorietät dahin gehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Davon geht auch § 11 FSG-GV nicht aus. Es besteht keine allgemeine Notorietät dahin gehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Davon geht auch Paragraph 11, FSG-GV nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022110104.L02

## Im RIS seit

03.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>